

## Förderkriterien zur Gewährung von Zuschüssen im Rahmen des Bremischen Außenwirtschaftsförderprogramms, Messebeteiligungen

Messen und Ausstellungen sind ein bedeutendes Instrument der Markterschließung und der Absatzförderung. Die Beteiligung von Unternehmen an Messen und Ausstellungen ist oft ein erster Schritt, um in Kontakt mit Vertretern überregionaler und ausländischer Märkte zu kommen.

Da die mit Messebeteiligungen verbundenen, meist erheblichen Kosten, insbesondere für kleine Unternehmen (KU) häufig ein deutliches Hindernis darstellen, fördert das Land Bremen die Teilnahme kleiner Unternehmen an Messen und Ausstellungen von überregionaler Bedeutung im In- und Ausland im Rahmen des bremischen Außenwirtschaftsförderprogramms, Messebeteiligungen.

Eine Förderung von inländischen Messebeteiligungen ist nur anhand eines ausgewählten Katalogs möglich, der vom Land Bremen jährlich neu erstellt wird.

Unter einer europäischen Messe wird im Rahmen der Richtlinien eine Messe in den Ländern der EU und des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) (Norwegen, Island, Liechtenstein) sowie der Schweiz und den Ländern mit offiziellen Kandidatenstatus für den Beitritt zur Europäischen Union verstanden, unter einer außereuropäischen Messe eine Messe im übrigen Ausland.

### Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind kleine Unternehmen (KU) der gewerblichen Wirtschaft mit Sitz bzw. Betriebsstätte im Land Bremen. Als KU gelten gemäß den Regelungen der Europäischen Union (EU) Unternehmen mit

- weniger als 50 Beschäftigte,
- mit einem Jahresumsatz von nicht mehr als 10 Mio. € Jahresumsatz oder einer Jahresbilanzsumme von max. 10 Mio. €.

Das antragstellende Unternehmen darf nicht zu 25 % oder mehr im Besitz von einem oder mehreren Unternehmen gemeinsam stehen, die die Definition eines KU nicht erfüllen.

Darüber hinaus werden bei der Berechnung der zuvor benannten KU-Grenzwerte die Daten des jeweiligen Unternehmens, sowie aller Unternehmen, von denen es direkt oder indirekt 25 % oder mehr des Kapitals oder der Stimmanteile hält, berücksichtigt.

### Art, Umfang und Höhe der Förderung

Die Unternehmen können einen Zuschuss bis zu 50 % der als förderfähig anerkannten Kosten erhalten, jedoch

- maximal € 6.000 für inländische und europäische Messebeteiligungen
- maximal € 10.000 für außereuropäische Messebeteiligungen.

### Förderfähige Kosten

- Standkosten (Standmiete, Mietmobiliar und –standausrüstung),
- Kosten für den Standaufbau und –abbau durch Dritte (sofern sei nicht von mit dem Antragsteller verbundenen Unternehmen oder Personen erbracht werden),

- Transport- und Versicherungskosten,
- Fremdpersonal zur Betreuung/ Unterstützung auf der Messe (Hostessen, Dolmetscher),
- Hotel- und Fahrtkosten (keine Reise- und Verpflegungspauschalen).

Die Beträge werden maximal in Höhe der tatsächlich nachgewiesenen Kosten berücksichtigt.

Je Unternehmen können max. gefördert werden:

- max. 5 Messebeteiligungen insgesamt im Rahmen des Programms,
- max. 3 Förderungen für die gleiche Veranstaltung,
- max. 3 Teilnahmen an inländischen Messen.

Bisherige Förderungen im Rahmen der Messeförderung werden auf die Fördergrenzen angerechnet.

Darüber hinaus kann eine Förderung nur erfolgen, sofern der errechnete Zuschuss mindestens 20% der gesamten Projektkosten erreicht.

Ferner wird ein Zuschuss nur gewährt, wenn die förderfähigen Kosten mindestens € 3.000 pro Messe betragen.

Weitere Beschränkungen können aufgrund von EU-Vorschriften gelten.

Im Inland sind nur die Messen förderfähig, die bei der AUMA ([www.auma.de](http://www.auma.de)) als international gelistet sind.

### **Antragsstellung**

Anträge sind unter Verwendung der entsprechenden Antragformulare zu stellen und müssen vor Anmeldung zur Messe bei der Bremer Aufbau-Bank GmbH eingegangen sein.

### **Bewilligung**

Rechtsgrundlage sind die Richtlinien des Senators für Wirtschaft und Häfen zur Förderung der Außenwirtschaft – Bremisches Außenwirtschaftsförderprogramm – Messebeteiligungen. Die im Rahmen dieser Bestimmungen gewährten Zuschüsse ergehen als De Minimis -Beihilfe gemäß den EU-Regularien. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Bremer Aufbau-Bank GmbH entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über die gestellten Anträge, sobald alle erforderlichen Angaben und Unterlagen (Antrag, Anmeldung, etc.) vorliegen.

### **Nachweis der Verwendung/ Auszahlung**

Innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss der Messe sind der Bremer Aufbau-Bank GmbH folgende Unterlagen unaufgefordert als Verwendungsnachweis einzureichen:

- Aufstellung über die im Rahmen der Messebeteiligung angefallenen Netto - Kosten, sowie die entsprechenden Belege.
- Kurzer Bericht über den Erfolg der Messebeteiligung.

Eine Auszahlung erfolgt nach Prüfung der Unterlagen zum Verwendungsnachweis auf Basis der tatsächlichen, als förderfähig anerkannten Kosten.

### **Hinweis**

Diese Förderbedingungen gelten für Anträge ab dem 01.01.2009.

Die Fördermaßnahmen im Rahmen des Bremischen Außenwirtschaftsförderprogramm werden aus Mitteln der EU/ Europäischer Fonds für Regionale Entwicklung unterstützt (EFRE). In diesem Zusammenhang sind auch von Ihnen als Zuwendungsnehmer verschiedene Kriterien zu berücksichtigen. Über konkrete Pflichten und Auflagen werden Sie im Falle einer positiven Entscheidung ihres Antrages im Rahmen der Bewilligung informiert. Falls Sie sich vorab informieren, finden Sie unter [www.efre-bremen.de](http://www.efre-bremen.de) nähere Ausführungen.

### **Beratung und Antragstellung:**

Bremer Aufbau-Bank GmbH  
Langenstr. 2/4, 28195 Bremen

Frau Sandra Konrad

Tel.: 0421/ 9600 471

Fax: 0421/ 9600 8471

E-Mail: [sandra.konrad@bab-bremen.de](mailto:sandra.konrad@bab-bremen.de)

[www.bab-bremen.de](http://www.bab-bremen.de)